

AMTSBLATT

für die



Stadt Schmallenberg

04. Jahrgang

Ausgegeben am 19. März 2026

Nr. 004

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

<u>Tagesordnung Sitzung Stadtvertretung am 26.03.2026</u>	2
<u>Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 24.02.2026</u>	4
<u>Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Dorlar</u>	6
<u>Einfamilienhaus in Schmallenberg-Gleidorf gegen Meistgebot zu verkaufen</u>	7
<u>Immobilie (ehem. Gasthof) in Schmallenberg-Bödefeld gegen Meistgebot zu verkaufen</u>	8

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, 26. März 2026 findet die nächste Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg statt.

Beginn: 17:30 Uhr

Sitzungsort: Kleiner Saal im 1. OG der Stadthalle in Schmallenberg, Paul-Falke-Platz 6

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bebauungsplan Nr. 180 "Altes Feld III", Ortsteil Schmallenberg
Beschlussfassung über
 - die Änderung des Plangebiets
 - die Änderungen der Festsetzungen im Plangebiet
 - die Bearbeitung der Anregungen nach § 24 GO NRW und § 8 Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg von Herrn Hans-Georg Schenk
3. Bebauungsplan Nr. 175 "Aufm Hahnenborn", Stadtteil Schmallenberg,
Beschlussfassung über die Änderung der Plangebietsfläche
4. Erneuerbare Energien - Verwendung der Mittel aus Beteiligungsvereinbarungen
5. Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit „LenneSchiene“ - Gemeinsamer Beschlussvorschlag der Städte Iserlohn, Altena, Werdohl, Plettenberg, Lennestadt und Schmallenberg sowie der Gemeinden Nachrodt-Wiblingwerde und Finnentrop
6. Gewährung von Zuschüssen für die Erneuerung von Kunstrasenplätzen - SV Dorlar/Sellinghausen e.V.
7. Verlegung neuer Stolpersteine
8. Neubestellung eines Ortsheimatpflegers für den Ortsteil Gleidorf
9. Einführung eines Programms zur Begleitung von Schülerinnen und Schülern in der Kommunalpolitik
 - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
10. Anregungen nach § 24 GO NRW und § 8 Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg des NABU Schmallenberg
 - Förderung zum Anbringen von Schwalbennestern an öffentlichen Gebäuden

- Erlaubnis zum Anbringen von Schwalbennestern und Fledermauskästen unter der Kragplatte des Bürgersteige „Auf der Mauer“

11. Modernisierung der Virtualisierungsinfrastruktur – Anschaffung von zwei Hypervisor-Servern
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
12. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Förderung der ärztlichen Versorgung im Stadtgebiet Schmallenberg
- Zuschussangelegenheiten
2. Neuverpachtung des städtischen Eigenjagdbezirks Bödefeld-Freiheit III/Brunholz und des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bödefeld-Freiheit III/Habichtsscheid
3. Personalangelegenheit
- Beförderung einer Beamtin
4. Verschiedenes

Schmallenberg, den 13.03.2026

gez. Trippe

Bürgermeister

Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 24.02.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 513 bis 584) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat am 05.02.2026 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 20.12.1996, in der Fassung der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 24.12.2022, wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an.

2.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,

2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,

3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,

4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,

5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,

6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,

7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,

8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,

9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,

10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und

11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Nummer 3 bis 11 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmallenberg, den 24.02.2026

Der Bürgermeister

gez. Trippe

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Dorlar (Az.: 21663), eingeleitet am 26.10.1966 und schlussfestgestellt am 28.10.1988, durch eine Satzung gem. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

hier: Satzungserlass

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Dorlar ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Dorlar, Flur 17, Flurstück 18, in Größe von 591 m².

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt, die durch den Flurbereinigungsplan Dorlar (Az.: 21663) für dieses Grundstück getroffene Zweckbestimmung als Wirtschaftsweg mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 09.04.1956 in seiner zurzeit gültigen Fassung durch Satzungserlass aufzuheben, da die Teilnehmergeinschaft dieses Grundstück veräußern möchte.

Das der beabsichtigten Fassung des Satzungsbeschlusses zugrunde liegende Grundstück ist in dem vorliegenden Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, dargestellt. Dieser liegt in der Zeit vom 20.03.2026 bis 20.04.2026 im Rathaus der Stadt Schmallenberg, II. OG in den Zimmern 216 und 208 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag und Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigte Regelung können innerhalb dieser Zeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, Zimmer 216 oder 208 im II.OG, erhoben bzw. angemeldet und begründet werden.

Schmallenberg, den 12.03.2026

Der Bürgermeister

gez. Trippe

Einfamilienhaus in Schmallenberg-Gleidorf gegen Meistgebot zu verkaufen

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt ein Einfamilienhaus in Schmallenberg Gleidorf gegen schriftliches Meistgebot zu verkaufen.



Ein ausführliches Exposé mit näheren Informationen kann auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (<https://www.schmallenberg.de>) eingesehen werden.

Kaufangebote sind bis zum 10.04.2026, schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, oder per E-Mail an Stadtentwicklung@schmallenberg.de, zu richten. Die Annahme eines Gebots steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadt Schmallenberg. Ein rechtswirksamer Kaufvertrag kommt erst durch die notarielle Beurkundung zustande.

Bei Fragen oder Interesse an einer Besichtigung steht Ihnen Herr Schüttler unter 02972/980-116 oder per Mail an leon.schuettler@schmallenberg.de gerne zur Verfügung.

Immobilie (ehem. Gasthof) in Schmallenberg-Bödefeld gegen Meistgebot zu verkaufen

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt eine Immobilie (ehem. Gasthof) in Schmallenberg Bödefeld gegen schriftliches Meistgebot zu verkaufen.



Ein ausführliches Exposé mit näheren Informationen kann auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (<https://www.schmallenberg.de>) eingesehen werden.

Kaufangebote sind bis zum 10.04.2026, schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg, oder per E-Mail an Stadtentwicklung@schmallenberg.de, zu richten. Die Annahme eines Gebots steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Stadt Schmallenberg. Ein rechtswirksamer Kaufvertrag kommt erst durch die notarielle Beurkundung zustande.

Bei Fragen oder Interesse an einer Besichtigung steht Ihnen Herr Schüttler unter 02972/980-116 oder per Mail an leon.schuetzler@schmallenberg.de gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg

Telefon: 02972-980-0, E-Mail: post@schmallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg (www.schmallenberg.de) abrufbar.

Es ist zudem unentgeltlich im Rathaus der Stadt Schmallenberg sowie in der Schmallengerger Geschäftsstelle der Volksbank Sauerland eG erhältlich.

Erscheinungsweise:

Bei Bedarf.